



Einwohnergemeinde

Zwingen

Gemeindeordnung

vom 20. Februar 2006

Nachtrag vom 3. Juni 2008, 3. Dezember 2013 und 29. September 2016

Die Einwohnergemeinde Zwingen gibt sich, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, in der Fassung vom 24.09.2003, die folgende

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zwingen

A Organisation

§ 1

Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Zwingen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2

Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a) Gemeinderat, 7 Mitglieder
- b) Schulrat Kindergarten/Primarschule, 7 Mitglieder
- c) Sozialhilfebehörde, 5 Mitglieder, wovon ein Gemeinderat/eine Gemeinderätin von Amtes wegen ²
- d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, 5 Mitglieder
- e) Wahlbüro, 7 Mitglieder

² Weitere ständige oder nichtständige beratende Spezialkommissionen können durch Reglement bzw. durch den Gemeinderat eingesetzt werden.

B Wahl der Behörden

§ 3

Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeinderat
- b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- c) der Schulrat
- d) die Sozialhilfebehörde ²
- e) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

² Der Gemeinderat wählt:

- a) das Wahlbüro
- b) ein Mitglied in den Schulrat aus seiner Mitte
- c) ein Mitglied in den Sekundarschulrat aus seiner Mitte
- d) ein Mitglied in den Sekundarschulrat aus dem Schulrat auf dessen Empfehlung

Der Nachtrag zur Gemeindeordnung, § 3 Abs. 2, p) wurde durch die Gemeindeversammlung Zwingen am 3. Juni 2008 genehmigt.

¹Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung Zwingen am 3. Dezember 2013 genehmigt.

² Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung Zwingen am 29. September 2016 genehmigt.

- e) die Delegierten des Musikschulrates
- f) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte ²
- g) ein Mitglied der Betriebskommission Feuerwehrverbund aus seiner Mitte
- h) ein Mitglied der Betriebskommission Zivilschutzverbund aus seiner Mitte
- i) ein Mitglied in den Regionalen Führungsstab aus seiner Mitte
- k) die ständigen und nichtständigen Spezialkommissionen, Verbände, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Stiftungen und Vereine u.ä.
- l) einen Gemeindeweibel/eine Gemeindeweibelin
- m) die Delegierten der ARA
- n) die Delegierten des Wasserverbund Birstal (WVB)
- o) die Bau- und Planungskommission
- ~~p) ein Mitglied der Regionalen Vormundschaftsbehörde aus seiner Mitte¹~~
- q) eine Delegation in die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental (KESB L) ¹
- r) das Mitglied in den Spruchkörper der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Laufental (KESB L) als Gemeindevertreter ¹
- ~~s) die restlichen Mitglieder in die gemeinsame Sozialhilfebehörde (GSHB)²~~

§ 4

Verfahren bei Urnenwahl

Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) wird gewählt:
Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin

Nach dem Verhältniswahlverfahren (Proporz) werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Schulrat, 6 der 7 Mitglieder
- c) Sozialhilfebehörde ²
- d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

§ 5

Stille Wahl

Bei allen Urnenwahlen ist die Stille Wahl möglich.

C Finanzausgaben

§ 6

Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 200'000.—

Der Nachtrag zur Gemeindeordnung, § 3 Abs. 2, p) wurde durch die Gemeindeversammlung Zwingen am 3. Juni 2008 genehmigt.

¹Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung Zwingen am 3. Dezember 2013 genehmigt.

² Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung Zwingen am 29. September 2016 genehmigt.

b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.—

§ 7

Finanzkompetenz des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) neue Ausgaben: CHF 50'000.— für die einzelne Ausgabe, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens CHF 200'000.—
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von jährlich höchstens CHF 100'000.—
- c) Errichtung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens CHF 100'000.—

² Von der Finanzkompetenz darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

D Schlussbestimmungen

§ 8

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zwingen vom 23. Juni 1994 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Verwaltungs- und Organisationsreglementes in Kraft.

Der Nachtrag zur Gemeindeordnung, § 3 Abs. 2, p) wurde durch die Gemeindeversammlung Zwingen am 3. Juni 2008 genehmigt.

¹Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung Zwingen am 3. Dezember 2013 genehmigt.

² Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung Zwingen am 29. September 2016 genehmigt.



GEMEINDEVERSAMMLUNG ZWINGEN

Gemeindepräsident

K. Felix

Kurt Felix

Gemeindeverwalterin

Belinda Altermatt

Belinda Altermatt

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 20.02.2006

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2006 mit **181** JA-Stimmen
gegen **26** NEIN-Stimmen.

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1016 vom 27. Juni 2006

Der Landschreiber :

[Handwritten signature]

3

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1016

vom 27. Juni 2006

Einwohnergemeinde Zwingen – Gemeindeordnung

I.

Am 20. Februar 2006 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen eine neue Gemeindeordnung erlassen. Die Gemeindeordnung ist am 21. Mai 2006 an der Urne mit 181 Ja gegen 26 Nein angenommen worden.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

b) Die Gemeindeordnung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

///: Die Gemeindeordnung vom 20. Februar 2006 Einwohnergemeinde Zwingen wird genehmigt und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Verteiler: - Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen (unter Beilage eines unterschriebenen Exemplars der Gemeindeordnung)
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Der Landschreiber:



Der Nachtrag zur Gemeindeordnung, § 3 Abs. 2, p) wurde durch die Gemeindeversammlung Zwingen am 3. Juni 2008 genehmigt.

Nachtrag beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde am 03.06.2008

Nachtrag gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 28.09.2008 mit 264 JA-Stimmen gegen 47 NEIN-Stimmen.

Nachtrag genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1503 vom 04.11.2008

Nachtrag genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1587 vom 28.10.2014

Nachtrag genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 0252 vom 21.02.2017

Der Nachtrag zur Gemeindeordnung, § 3 Abs. 2, p) wurde durch die Gemeindeversammlung Zwingen am 3. Juni 2008 genehmigt.

¹Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung Zwingen am 3. Dezember 2013 genehmigt.

² Die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung Zwingen am 29. September 2016 genehmigt.

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Eingang

- 6. Nov. 2008

11/12/8

Nr. 1503

vom 04. November 2008

Einwohnergemeinde Zwingen - Gemeindeordnung

I.

Am 3. Juni 2008 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen die Gemeindeordnung geändert. Die Änderung ist am 28. September 2008 an der Urne mit 264 Ja gegen 47 Nein gutgeheissen worden.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

b) Die Gemeindeordnungsänderung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

://: Die Änderung vom 3. Juni 2008 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zwingen wird genehmigt und auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen, 4422 Zwingen
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Der Landschreiber:



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1587

vom 28. Oktober 2014

Einwohnergemeinde Zwingen – Änderung der Gemeindeordnung

I.

Am 3. Dezember 2013 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen die Änderung der Gemeindeordnung beschlossen. Die Gemeindeordnungsänderung ist am 18. Mai 2014 an der Urne mit 469 Ja gegen 73 Nein angenommen worden.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

b) Die Gemeindeordnungsänderung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

///: Die Änderung vom 3. Dezember 2013 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zwingen wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. August 2014 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- Finanzkontrolle
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Der Landschreiber:



**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 0252

Eingang

23. Feb. 2017

vom 21. Februar 2017

Regierungsrat
Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Zwingen - Gemeindeordnung

I.

Am 29. September 2016 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Zwingen die Gemeindeordnung geändert und aufgrund ihres Austritts aus der interkommunalen Sozialhilfebehörde eine eigene Sozialhilfebehörde eingeführt.

Die Änderung ist am 27. November 2016 an der Urne mit 445 Ja gegen 238 Nein angenommen worden.

II.

Gemäss § 168 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GemG, SGS 180) ist die Gemeindeordnung oder die Änderung derselben dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 GemG).

Die Gemeindeordnungsänderung ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

Die Gemeindeordnungsänderung betrifft die Behördenorganisation und könnte aufgrund von § 45 Absatz 2 GemG nur auf den Beginn einer neuen Amtsperiode (1. Januar 2021) hin eingeführt werden. Aufgrund der Umkehrauslegung (e contrario) von § 45 Absatz 3 GemG kann die nunmehr wieder kommunale Sozialhilfebehörde jedoch schon während der laufenden Amtsperiode eingeführt werden.

Der Austritt Zwingens aus der interkommunalen Sozialhilfebehörde erfolgte per 31. Dezember 2017. Da somit die Jahres-Unterstützungsverfügungen 2018 für die Zwingener Sozialhilfeempfänger von der neuen Sozialhilfebehörde Zwingens zu erlassen sind und diese dazu eine angemessene Vorbereitungszeit benötigt, ist die Sozialhilfebehörde auf den 1. November 2017 hin einzusetzen und mithin die Gemeindeordnungsänderung auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

III.

:// Die Änderung vom 29. September 2016 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Zwingen wird genehmigt und auf den 1. November 2017 in Kraft gesetzt.

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- Kantonales Sozialamt, sebastian.helmy@bl.ch
- daniel.schwoerer@bl.ch
- Finanz- und Kirchendirektion (3)

Der Landschreiber:

Peter Vetter